

**Die den Denkmalwert begründende besondere Bedeutung einer Sache entfällt, wenn sie insgesamt nur noch eine Rekonstruktion des Originals darstellt. Sie ist gleichfalls nicht gegeben, wenn die Sache ohne Absicht einer Rekonstruktion in einer Weise (teilweise) verändert wieder hergestellt wurde; daß ihre Gestalt und ihr Charakter ganz wesentlich auch durch die neu errichteten Bestandteile bestimmt wird.**

**Wann eine bauliche Anlage noch als Original angesehen werden kann, läßt sich nicht allein nach abstrakten Merkmalen beurteilen. Vielmehr ist im Einzelfall eine Bewertung der der Originalsubstanz zuordenbaren Aussagekraft für die als dokumentationswürdig angesehenen Zusammenhänge erforderlich.**

#### **Zum Sachverhalt:**

Die Kl. wenden sich gegen die Eintragung einer Siedlung in die Denkmalliste. Die Häuser der Siedlung wurden Ende der 1920er Jahre errichtet. Durch Kriegseinwirkungen wurden sie derart stark zerstört, daß sie Anfang der 1950er Jahre auf vorhandenem Kellermauerwerk neu errichtet wurden. Das Ausmaß von Kriegsschäden an anderen Häusern der Siedlung ist zwischen den Beteiligten strittig. Die Kläger versahen die von ihnen erworbenen Häuser mit einem neuen, farbigen Wärmeisierputz. Die Häuser wurden in unterschiedlichem Ausmaß modernisiert, so neue isolierverglaste Kunststofffenster, neue Haustüren, neue Eisentüren zum Kellerabschluß eingebaut und auf Wunsch der jeweiligen Mieter Bäder installiert bzw. erneuert. Die Modernisierungen waren zum Teil mit Änderungen des Wohnungsgrundrisses verbunden, über deren Erheblichkeit die Beteiligten streiten.

Nach erfolglosem Widerspruchsverfahren erhoben die Kläger gegen den Eintragungsbescheid Anfechtungsklage, die teilweise zurückgewiesen wurde. Ihre Berufung hiergegen hatte in vollem Umfange Erfolg.

#### **Auszug aus den Gründen:**

Die Eintragung der Siedlung in die Denkmalliste der Stadt und der über die Eintragung erteilte Bescheid des Beklagten in der Fassung des Widerspruchsbescheides der Bezirksregierung sind rechtswidrig . . .

Gemäß § 2 Satz 1 DSchG NW sind Denkmäler Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht. Ein solches Interesse besteht danach, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe sprechen. Der Siedlung kommt die von Gesetzes wegen verlangte Bedeutung nicht zu.

Die besondere Bedeutung einer Sache entfällt dann, wenn die Sache ihre ursprüngliche Identität verloren hat. Dies ist nicht der Fall, wenn ein Denkmal nach der Durchführung erhaltensnotwendiger Renovierungsarbeiten mit seinem historischen Dokumentationswert, mit den die Denkmaleigenschaft begründenden Merkmale im wesentlichen noch vorhanden ist und die ihm zugeordnete Funktion, Aussagen über bestimmte Vorgänge oder Zustände geschichtlicher Art zu dokumentieren, noch erfüllen kann. Ein Auswechseln und Ergänzen von einzelnen Materialteilen, das den Gesamteindruck der Sache unberührt läßt, ist für die Bewertung der Denkmaleigenschaft unerheblich (Vgl. OVG NW, Urteil vom 25. Juli 1996 7 A 1772/92).

Die besondere Bedeutung einer Sache entfällt jedoch jedenfalls dann, wenn sie insgesamt nur noch eine Rekonstruktion des Originals darstellt (Vgl. OVG NW, Urteil vom 10. Juni 1985 11 A 960/84, BRS 44 Nr. 123; OVG Berlin, Urteil vom 7. April 1993 2 B 36.90, BRS 55 Nr. 137; OVG NI, Urteil vom 14. September 1994 1 L 5631/92, BRS 56 Nr. 221).

Sie ist gleichfalls nicht gegeben, wenn die Sache ohne Absicht einer Rekonstruktion, also der Wiederherstellung des alten Zustands, in einer Weise verändert oder teilweise verändert wieder hergestellt wurde, daß als Folge ein Objekt entstanden ist, welches Gestalt und Charakter ganz wesentlich auch durch die neu errichteten Bestandteile erhalten hat. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Wiederherstellung bzw. Abwandlung des historischen Bestands in seiner, äußeren Erscheinung selbst eine seinen Denkmalwert begründende Bedeutung zukommt.

Wann eine bauliche Anlage noch als Original angesehen werden kann oder bereits im vorgenannten Sinne relevant verändert ist, läßt sich (abgesehen vom Fall des vollständigen Verlusts der Originalsubstanz) nicht allein nach abstrakten Merkmalen wie beispielsweise dem Verhältnis der Massen originaler bzw. im Zuge allfälliger Renovierungen im Laufe der Zeit ersetzter originaler Substanz zur Masse rekonstruierter Baumaterialien beurteilen. Maßgebend ist vielmehr, ob sich die denkmalrechtliche Bedeutung der baulichen Anlage anhand ihrer noch vorhandenen Originalsubstanz derart ablesen läßt, daß die Unterschutzstellungsvoraussetzungen des Denkmalschutzgesetzes zu bejahen sind. Es ist im Einzelfall eine Bewertung der der Originalsubstanz zuordenbaren Aussagekraft für die als dokumentationswürdig angesehenen Zusammenhänge erforderlich. Ist beispielsweise ein Mauerteil, weil einziges Zeugnis einer dokumentationswürdigen geschichtlichen Entwicklung, von besonderer Bedeutung, ist das quantitative Volumen der in anderen Bereichen restaurierten Mauer, deren Bestandteil das dokumentationswürdige Element ist, von geringerer Bedeutung als dies der Fall wäre, wenn sich nur der in ihrer Gesamtheit betrachteten Mauer eine denkmalwerte Aussage zuordnen ließe.

Nach diesen Maßstäben ist im vorliegenden Fall zu entscheiden, ob der durch Kriegseinwirkungen beeinträchtigten Substanz der Siedlung für die durch sie dokumentierte Entwicklung nach ihrem Wiederaufbau noch hinreichende, die denkmalrechtliche Unterschutzstellung rechtfertigende Aussagekraft zukam oder -

falls ein solcher Zusammenhang nicht mehr bejaht werden kann - ob sich der Wiederaufbau der Siedlung in der Nachkriegszeit als denkmalwerte Neuschöpfung darstellt. Beides ist nicht der Fall.

Der Senat geht im vorliegenden Zusammenhang zugunsten des Beklagten davon aus, daß sich der Denkmalwert der Siedlung in der Ende der 20er Jahre errichteten Substanz aus den Umständen ableiten läßt, die er im Verfahren mitgeteilt und die das Verwaltungsgericht aufgegriffen hat. Danach sei die Siedlung bedeutend für die Geschichte des Menschen und für Städte und Siedlungen; es würden künstlerische, wissenschaftliche und städtebauliche Gründe für die Unterschutzstellung vorliegen. Die Siedlung belege die in der Zeit nach dem Ersten Weltkrieg mit dem Ziel verfolgte Stadterweiterung, unter schwierigen wirtschaftlichen Bedingungen einfache, aber gesunde Wohnverhältnisse für die Arbeiterbevölkerung ortsnah zu benachbarten Industriegebieten zu schaffen. Unter Berücksichtigung modernster Erkenntnisse des Städtebaus und der Architektur habe einfacher Wohnraum für Menschen geschaffen werden sollen, die nur ein Existenzminimum besaßen. Dies habe zur Typenbauweise geführt, die durch ausgeklügelte Rationalisierung der Bauanlage und der Bauweise zu Kosteneinsparungen geführt und dadurch preiswertes Wohnen ermöglicht habe. Gleichzeitig sei auf Durchlüftung, auf Licht und Sonne Wert gelegt worden. Die Wohnhäuser seien zusammengefaßt und Grünzonen eingeplant worden. Die Siedlung berücksichtige diese Zielvorgaben und sei deshalb Beleg für die sozialen Verhältnisse und die Architekturgeschichte der 20er Jahre. Es habe sich um ein kontinuierlich ausgeführtes Bauvorhaben gehandelt, das im zweiten Bauabschnitt in jeder Hinsicht einer noch stärkeren Funktionalität entspreche. Schon der erste Bauabschnitt habe keine Baublöcke aufgewiesen, habe aber noch nicht dem sodann aufgenommenen neuen Standard der Zeilenbauweise mit konsequenter Nord-Süd-Ausrichtung entsprochen. Eine Bebauung in dieser progressiven Gestaltung habe in der Stadt keine Parallelen. Erst im Nebeneinander der älteren und jüngeren sowie der gleichzeitigen Baublöcke komme die Wirkung der Siedlung zur vollen Geltung. Die geschwungene Straßenführung stehe im bewußten Gegensatz zur gründerzeitlichen Bebauung; neu sei in der Stadt die Kombination von Zeilenbauweise mit geschwungener Baukörpergestaltung. Mit dieser Architektur habe auch das Anliegen verfolgt werden sollen, Menschen zu gemeinschaftlichem Handeln anzuleiten, da die Reihung gleicher Teile als Kunstmittel angesehen worden sei, eine kollektive Gesinnung zu erzeugen. Die Siedlung sei aus städtebaulichen Gründen erhaltenswert, da sie durch ihre gestalterische Qualität den Ortsteil positiv präge.

Die vorgenannten, den Denkmalwert der Siedlung nach Ansicht des Beklagten begründenden Zusammenhänge waren jedoch anhand der nicht durch Kriegseinwirkungen zerstörten Originalsubstanz nicht mehr in einem die Unterschutzstellung der Siedlung als einheitliches Baudenkmal rechtfertigenden Ausmaß ablesbar. Den zur Siedlung gehörenden einzelnen baulichen Anlagen ist ohne ihre Verknüpfung mit den anderen Siedlungshäusern und ohne Einbindung in die Siedlungsgesamtheit keine denkmalrelevante Aussage zuordenbar. Dem

jeweiligen einzelnen Haus läßt sich (mit Ausnahme des „Badehauses“ sowie der Häuser mit Ladengeschäften) schwerlich eine andere Aussage als die zuordnen, daß es in schlichter, funktionaler Ausführung bescheidenem Wohnen dient und gewisse Ausstattungsdetails auf seine Entstehungszeit hindeuten. Eine vom Denkmalschutzgesetz geforderte besondere Bedeutung ergibt sich aus diesen Umständen nicht. Dies verkennt auch der Beklagte nicht, denn er betont zum Vortrag der Kläger, die Unterschutzstellung der Siedlung als ein einheitliches Denkmal sei unverhältnismäßig, zu Recht, daß die Unterschutzstellung einzelner Bauten unter den gegebenen Verhältnissen nicht geeignet ist, den mit der Unterschutzstellung verfolgten Dokumentationszweck zu erreichen. Erst die aufeinanderfolgende, im wesentlichen nicht unterbrochene Verknüpfung der Einzelobjekte zu der einen auf Grundlage eines (fortentwickelten) Entwurfs verwirklichten Anlage macht das ihren Denkmalwert etwa tragende Konzept erfahrbar. Für dieses Konzept sind zum einen die Verbindung des ersten mit dem zweiten Bauabschnitt wesentlich, denn nur aus dieser Verbindung läßt sich ableiten, daß es sich noch um die eine und nicht etwa um zwei verschiedene, unabhängig voneinander geplante und verwirklichte und damit den vom Beklagten selbst vorausgesetzten Denkmalschutzkriterien nicht genügende Siedlungen handelt. Wesentlich ist zum anderen die Reihung der Bauzeilen im zweiten Bauabschnitt, denn anhand der Reihung konnte die im ersten Bauabschnitt bereits begonnene, im zweiten Bauabschnitt perfektionierte Entwicklung zur neuen Zeilenbauweise abgelesen werden.

Der für die potentielle Schutzwürdigkeit der Siedlung wesentliche Zusammenhang zwischen dem ersten und dem zweiten Bauabschnitt, anhand dessen sich die Entwicklung architektonischer, prinzipiell auf gleichem Grundgedanken beruhender Bauplanung ablesen ließe, war in einem diesen Zusammenhang nicht mehr hinreichend erfahrbar machenden Umfang zerstört. (wird ausgeführt).

Nach allem sind die nach Auffassung des Beklagten die denkmalrechtliche Unterschutzstellung rechtfertigenden Momente - die, wenn die Bebauung heute noch in ihrem ursprünglichen Zustand erhalten wäre, möglicherweise einen Denkmalschutz gerechtfertigt hätten - als Folge der Neubau- und Wiederherstellungsmaßnahmen nach dem Kriege nicht mehr vorhanden. Maßgebend hierfür ist, wie dargelegt, die Tatsache, daß diese Nachkriegsbebauung als solche in denkmalschutzmäßiger Hinsicht nicht die Aussagekraft besitzt, die der Siedlung in ihrem ursprünglichen Zustand zukam. Der Umfang, in dem sie die ursprüngliche Bebauung ersetzt hat und in dem sie das Bild der heutigen Siedlung mit bestimmt, verhindert, daß diese Siedlung heute noch - was für eine Schutzwürdigkeit maßgebend wäre - in ihrer Gesamtheit und Einheitlichkeit den vom Beklagten für den Denkmalschutz herangezogenen Maßstab zum Ausdruck bringt.

Der Siedlung kommt keine denkmalrechtlich erhebliche Bedeutung im Hinblick auf ihren Wiederaufbau in der Nachkriegszeit zu.

Daß in den durch knappe Ressourcen und Wohnraumknappheit geprägten Nachkriegsjahren Bausubstanz soweit möglich zur Grundlage des Wiederaufbaus

gemacht und dabei auf sparsame Wohnungsgrundrisse und –ausstattung sowie die Verwendung einfachen Baumaterials häufig geachtet wurde, ist ein Allgemeinplatz, der derzeit wegen vielfach vorhandener Beispiele, aber auch mangels diesem Umstand selbst zukommender Bedeutung im Sinne des § 2 Abs. 1 DSchG keiner Dokumentation durch denkmalrechtliche Unterschutzstellung wiederaufgebauter Häuser bedarf. Daß der Wiederaufbau in Anlehnung an die vorhandene Substanz und unter Wiederaufnahme der bei einigen Häusern vorgefundenen architektonischen Grundkonzeption aus anderen Gründen als solchen der Praktikabilität und der Rentabilität erfolgte, ist auch nicht ansatzweise erkennbar.